

Herr Friedrich erwähnte sogar Alarmstimmung. Glücklicherweise hat der Bundesrat gegen einzelne Überschreitungen in den Kantonen Einspruch erhoben, offenbar mit Erfolg; aber er kann es nur dann tun, wenn er von feindlichem Verhalten erfährt und wenn rechtliche Möglichkeiten dagegen gegeben sind.

Hinter einzelnen Verlautbarungen steckt eine ganz bestimmte Mentalität, die jeden Tag irgendwo zum Ausdruck kommen kann und die wir gar nicht lieben. Wir wollen an dieser Stelle selbstkritisch sein: jeder von uns stand schon einmal in der Gefahr, gegenüber irgendeiner Person ein ganz klein wenig fremdenfeindlich zu reagieren. Offenbar gehört das zur menschlichen Natur. Aber gerade weil wir das wissen, sollten wir uns auch vor unserer eigenen schwachen Seite schützen. Und deshalb scheint es mir so wichtig, dass wir dieses Postulat, das einen falschen Geist enthält, ablehnen.

Ich bitte Sie darum.

Präsident: Die Rednerliste ist erschöpft. Herr Bundesrat Friedrich verzichtet auf das Wort. Wir bereinigen nun die einzelnen Vorstösse.

82.410 Motion Meier Fritz

Präsident: Der Bundesrat beantragt, die Motion abzulehnen. Herr Meier Fritz hält an seiner Motion fest. Wir stimmen ab.

Abstimmung – Vote

Für Überweisung der Motion	2 Stimmen
Dagegen	117 Stimmen

82.432 Interpellation Soldini

Präsident: Der Interpellant hat sich als nicht befriedigt erklärt.

82.480 Postulat Cavadini

Präsident: Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen. Wird es aus der Mitte des Rates bekämpft? – Das ist nicht der Fall.

Überwiesen – Transmis

82.499 Interpellation Leuenberger

Präsident: Der Interpellant hat sich als teilweise befriedigt erklärt.

82.518 Interpellation Hofmann

Präsident: Der Interpellant war von der schriftlichen Antwort des Bundesrates nicht befriedigt; hingegen hat er sich in bezug auf die mündliche Ergänzung als befriedigt erklärt.

82.385 Motion Oehen

Präsident: Der Bundesrat beantragt die Umwandlung der Ziffern 1 sowie 3–6 in ein Postulat und die Ablehnung der Ziffer 2. Herr Oehen ist damit einverstanden. Herr Braunschweig bekämpft diesen persönlichen Vorstoss auch als Postulat. Wir stimmen deshalb ab.

Ziffer 1, 3–6 – Chiffre 1, 3–6

Abstimmung – Vote

Für den Antrag des Bundesrates (Postulat)	48 Stimmen
Für den Antrag Braunschweig (Ablehnung)	45 Stimmen

82.414 Motion der sozialdemokratischen Fraktion

Motion du groupe socialiste

Präsident: Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln. Die sozialdemokratische Fraktion ist mit der Umwandlung in ein Postulat einverstanden. Wird das Postulat aus der Mitte des Rates bekämpft? – Das ist nicht der Fall.

Überwiesen – Transmis

82.450 Interpellation Jelmini

Präsident: Der Interpellant hat sich als befriedigt erklärt.

82.593 Motion Meier Fritz

Präsident: Der Bundesrat empfiehlt, die Motion abzulehnen. Herr Meier beharrt auf der Motion.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag des Bundesrates (Ablehnung)	126 Stimmen
Für den Antrag Meier (Überweisung)	1 Stimme

80.599

Interpellation Reichling

Ausserparlamentarische Kommissionen.

Amtsauerbeschränkung

Commissions extra-parlementaires.

Limitation de la durée du mandat

Fortsetzung – Suite

Siehe Jahrgang 1981, Seite 1389 – Voir Année 1981, page 1389

Präsident: Sie haben am 9. Oktober 1981 Diskussion beschlossen. Die Redezeit beträgt 5 Minuten.

Reichling: Die Interpellation datiert vom 10. Dezember 1980. Sie wurde hier am 9. Oktober 1981 behandelt. Damals wurde Diskussion beschlossen. Heute haben wir den 7. März 1983. Es geht um die Amtszeitdauer der ausserparlamentarischen Kommissionen. Die grosse Zahl dieser Kommissionen können Sie aus dem Staatskalender entnehmen. Sie beanspruchen dort etwa 120 Seiten, wobei die Zusammenstellung unvollständig ist.

Mit der Verordnung vom 2. März 1977 verordnete der Bundesrat ein Höchstalter für die Kommissionsmitglieder und eine Amtszeitbeschränkung auf vier Amtsdauern, also auf total 16 Jahre. Ich verlangte vom Bundesrat, er solle eine differenzierte Anwendung dieser Amtsdauer beschliessen und diese starre Regelung nicht aufrechterhalten. Der Bundesrat lehnt das Begehren ab mit der Begründung, dass verschiedene Kantone ähnliche Regelungen hätten, dass eine ständige Rotation erwünscht sei, dass unterschiedliche Regelungen eine stossende Rechtsungleichheit ergeben würden und dass die delegierenden Organisationen über eine ganze Reihe ausgewiesener Repräsentanten verfügen würden, damit ein Ersatz gewährleistet sei. Der Bundesrat hat mit seiner summarischen Regelung einen einfachen Weg gewählt. Er kann aber nicht allen Verhältnissen gerecht werden. Ich möchte das an den drei Beispielen, die ich in der Begründung angegeben habe, darlegen.

Das erste Beispiel betrifft sogenannt politisch zusammengesetzte Kommissionen. Für diese Kommissionen befürworte ich durchaus die Regelung, die der Bundesrat getroffen hat. Dort ist eine Rotation erwünscht, und es stehen diesen politischen Organisationen zahlreiche Leute zur Verfügung, welche sie delegieren können.

Das zweite Beispiel betrifft eidgenössische Rekursinstanzen. Ich erwähne das Beispiel der Eidgenössischen Pachtzinskommission. Sie ist die oberste Instanz zur Festsetzung von Pachtzinsen. Ein Weiterzug an das Bundesgericht ist nur für formelle Mängel möglich, nicht aber zur Beurteilung der Sachfrage. Es handelt sich also um ein eigentliches Verwaltungsgericht. Bei keinem Gericht des Landes ist es sonst üblich, dass man Amtszeitbeschränkungen einführt, weil es dort im Hinblick auf eine ausgeglichene und ausgewogene Rechtssprechung ausgesprochen erwünscht ist,

dass eine Kontinuität in der Kommission gewährleistet ist. Insbesondere ist auch darauf hinzuweisen, dass gerade in diesem speziellen Fall die Experten, welche sich in landwirtschaftlichen Schätzungsfragen auskennen, ausgesprochen rar sind, die meisten sind kantonale Beamte. Wenn also hier eine Kommission aus verwaltungsunabhängigen Experten bestellt werden muss, wird es in kurzer Zeit gar nicht mehr möglich sein, immer wieder neue verwaltungsunabhängige Experten für landwirtschaftliche Schätzungsfragen zu finden. Ich möchte hier im Ratsaal nicht persönliche Verhältnisse anführen, ich wäre aber bereit, dem Herrn Bundespräsidenten im Gespräch konkret meine Bedenken zu unterbreiten, die auf Erfahrung beruhen. Ich bin der Auffassung, dass für alle Rekurskommissionen, denen letztinstanzliche Kompetenzen zukommen, von der Amtszeitbeschränkung abgesehen werden sollte, damit die Erfahrung des Richters ausgeschöpft werden kann.

Eine dritte Gruppe dient Kommissionen dazu, die Wirtschaftskreise unseres Landes anzuhören, deshalb haben die entsprechenden Organisationen ein Anrecht, darin Einsitz zu nehmen.

Ich möchte ein Beispiel nennen, das ich aus eigener Erfahrung kenne, die beratende Kommission zur Durchführung des Landwirtschaftsgesetzes. Nach dem Gesetzestext haben die einschlägigen Organisationen ein Anrecht, angehört zu werden. Es sind dies insbesondere die Organisationen der Arbeitgeber, die Gewerkschaften, die Landwirtschaft, die Konsumenten, die Importeure und Grosshändler. Der heutige Zustand der Amtsdauerbeschränkung hat dazu geführt, dass der Schweizerische Bauernverband als Dachorganisation der schweizerischen Landwirtschaft in die beratende Kommission zur Durchführung des Landwirtschaftsgesetzes seinen Direktor nicht mehr abordnen kann. Der Bundesrat entscheidet: Dieser Herr passt uns nun nicht mehr, der Schweizerische Bauernverband hat eine Ersatzperson zu delegieren. Gleich geht es den Gewerkschaften. Dort ist die Angelegenheit meiner Ansicht noch gravierender. Der Bauernverband hat eine Mehrzahl von Personen, die fachkundig die Belange der Landwirtschaft beurteilen könnten. Beim Schweizerischen Gewerkschaftsbund war bis jetzt Dr. Hardmeier als Sachverständiger für Landwirtschaftsfragen abgeordnet. Wir haben seine Sachkompetenz sehr geschätzt. Er musste ausscheiden, Herr Kappeler sitzt jetzt in dieser Kommission, obwohl er beim Gewerkschaftsbund keine landwirtschaftlichen Sachfragen zu bearbeiten hat. Er muss sich also mit seinem Kollegen Hardmeier jeweils besprechen, was er in dieser beratenden Kommission für eine Stellung einnehmen soll.

Hier muss man den Bundesrat wirklich fragen: Will er Mitglieder mit Sachkompetenz anhören, oder will er, dass sich diese Organisationen auf indirektem Wege vernehmen lassen müssen? Ich bin der Auffassung, dass die Organisationen, die doch in unserem Wirtschaftsleben eine grosse Rolle spielen, in der Lage sind, selbst zu beurteilen, wer ihre Meinung gegenüber dem Bundesrat am besten zum Ausdruck bringen kann, und dass es dem Bundesrat nicht ansteht, dies mit einer einfachen Beschränkung zu verwehren. Die Amtszeitbeschränkung richtet sich dabei immer gegen diejenigen Abgeordneten, die jung in eine verantwortliche Stellung kommen und dann nach 16 Jahren, mitten in ihrer beruflichen Arbeit, ausscheiden müssen.

Ich möchte, Herr Bundespräsident, Sie sehr bitten, diese Angelegenheit nochmals zu überprüfen. Entweder nehmen Sie diese Kommissionen und auch unsere Wirtschaftsverbände ernst und trauen ihnen zu, unfähige Leute abzurufen und fähige dort zu belassen, oder es wird hier ein Proformaspiel nach dem Gesetzeswortlaut getrieben, und es muss angenommen werden, dass Ihnen gar nichts an diesen Stellungnahmen liegt.

Vom schriftlichen Text der Antwort bin ich nicht befriedigt. Ich hoffe, dass der Bundesrat eine Neubeurteilung vornimmt.

Müller-Bern: Ich kann mich so wenig wie der Interpellant von dieser Antwort befriedigt erklären. Man kann sich fragen:

Wer regiert eigentlich die Schweiz? Die einen werden sagen, die Banken, die anderen der Vorort und wieder andere werden sagen: die Verwaltung (und nicht etwa der Bundesrat). Diese Amtsdauerbeschränkung dient ganz offensichtlich einer Stärkung der Verwaltung. Wenn wir Kenntnisse und Erfahrungen, die in jahrelanger Arbeit erworben wurden, einfach auf den Abfallhaufen werfen, wer profitiert dann davon? Diejenigen, die eben permanent vorhanden sind, nämlich die Verwaltungsinstanzen. Übrigens erfolgt ständig eine Erneuerung der Kommissionen. Ich begreife nicht, weshalb der Bundesrat in seiner Antwort erklärt, die Erneuerung sei vorher nur sehr zögernd erfolgt. Wenn jemand bei den Wirtschaftsorganisationen – um die geht es hier vor allem – im Gebiet, das er bearbeiten soll, nicht befriedigt, dann sorgt die Wirtschaftsorganisation selbst dafür, dass er ausgeschaltet wird. Aber auch der Bundesrat sollte den Mut aufbringen, Mitglieder von ausserparlamentarischen Organen und Kommissionen nicht mehr wiederzuzählen, wenn er dafür Gründe hat. Weil er diesen Mut in bestimmten Fällen eben nicht hatte, griff er zu dieser grobschlächtigen Massnahme der allgemeinen Amtsdauerbeschränkung. Ich weiss, bei Politikern findet diese Massnahme zum Teil Anklang. Nun, ein Politiker kann von allem wenig wissen. Aber ein seriöser Mitarbeiter in einer Wirtschaftsorganisation sollte in seinem Spezialgebiet alles wissen, und das kann er nur, wenn er sich jahrelang in die komplizierten Verhältnisse eingearbeitet hat. Landwirtschaftspolitik ist erwähnt worden; ich könnte die Sozialpolitik zitieren oder das Kartell- und Aktienrecht usw.

Ich möchte doch den Bundesrat bitten, dass er diese Frage nochmals in Wiedererwägung zieht. Er hat auch schon Ausnahmen in ganz konkreten Fällen bewilligt, wenn man die Funktionäre der Wirtschaftsorganisationen, die Spezialisten sind, ausschaltet, dann ist wieder die Verwaltung König. Es ist die Frage, ob wir das wollen. Man spricht immer davon, dass man die Verwaltung besser kontrollieren soll. Aber mit dieser Massnahme trägt man zu einer besseren Kontrolle der Verwaltung nichts bei.

Allenspach: Die Antwort des Bundesrates zu dieser Interpellation ist unbefriedigend. Der Bundesrat hatte – das hat sich inzwischen herumgesprochen – seinerzeit ohne Konsultation der davon am stärksten betroffenen Organisationen diese Amtsdauerbeschränkung generell eingeführt, weil er nicht den Mut hatte, einem oder zwei überfälligen Verwaltungsratsmitgliedern eines grossen Bundesbetriebes den Rücktritt nahelegen bzw. eine Nichtwiederwahl in Aussicht zu stellen. Deshalb hat er diesen inkriminierenden generellen Beschluss gefasst. Die Spitzenverbände der Wirtschaft und der Arbeitnehmerorganisationen haben schon damals gegen den erlassenen Bundesratsbeschluss protestiert und opponieren auch heute noch. Der Bundesrat schliesst damit die verantwortlichen Leiter und die Spezialisten der Spitzenverbände nach 16 Jahren von den ausserparlamentarischen Kommissionen aus. Er erschwert also den Dialog der Spitzenverbände der Wirtschaft mit der Verwaltung und verunmöglicht Kompromisse bereits in den ausserparlamentarischen Kommissionen. Ich glaube nicht, dass die Zusammenarbeit auf die Dauer positiv sein kann, wenn die verantwortlichen Leiter der Spitzenverbände nicht mehr dazugehören. Die bisherige Anwendung des Bundesratsbeschlusses hat die Befürchtungen bestätigt, die ich schon in der Geschäftsberichtsdebatte 1980 geäussert habe. Erfahrung und Sachverstand der verwaltungsunabhängigen Experten werden vermindert. Es gibt sogar Stimmen, die sagen, das sei das heimliche Ziel dieses Bundesratsbeschlusses gewesen. Durch eine zwangsmässige Rotation unter den verwaltungsunabhängigen Experten solle dafür gesorgt werden, dass die Verwaltungsfachleute, für die keine Amtszeitbeschränkung gilt, ein Übergewicht an Erfahrung und Sachkenntnis erhalten. Damit werden die Spiesse ungleich gemacht; wir sollten nicht gezwungen werden, ständig mit ungleichen Spiesen in die Verhandlungen einzutreten.

Es genügt nicht, wenn der Bundesrat in seinen vielen Sonntagsreden die Sozialpartner in der Schweiz lobt, ihnen hohe staatspolitische Verantwortung attestiert und bei komplizierten Problemen an den guten Willen der Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer appelliert. Solche Reden vertragen sich nicht mit der Diskriminierung der verwaltungsunabhängigen Fachexperten gegenüber der Verwaltung in den ausserparlamentarischen Kommissionen. Wir versichern dem Bundesrat, dass die betroffenen Organisationen schon aus ureigenstem Interesse keine Nieten in die Kommissionen abordnen. Wir wären auch bereit, den Beweis dafür anzutreten, dass die wegen der Amtszeitbeschränkung ausgeschiedenen Persönlichkeiten keine Nieten waren, sondern Fachleute mit überdurchschnittlicher Erfahrung und Effizienz. Und sollten sich wirklich einmal «ausgebrannte» Personen darunter befinden, dann dürfte ein Hinweis, die Wiederwahl sei gefährdet, genügen.

Mit diesem unbegründeten, ungerechten und unverständlichen Bundesratsbeschluss erschwert der Bundesrat den Spitzenorganisationen der Wirtschaft und der Arbeitnehmerorganisationen den Dialog mit der Verwaltung. Er hat ihnen gegenüber Misstrauen zum Ausdruck gebracht und obrigkeitliche Bevormundung. Das kann der Bundesrat meines Erachtens nicht einfach mit einigen schönen und beschwichtigenden Worten ändern, sondern nur dadurch, dass er diesen Bundesratsbeschluss in Wiedewägung zieht.

M. Aubert, président de la Confédération: Je remercie M. Reichling d'avoir rappelé l'essentiel de son interpellation. L'ordonnance réglant les fonctions de commissions extra-parlementaires, d'autorités et de délégations de la Confédération, du 2 mars 1977, limite à seize ans la durée du mandat des membres desdits organes. Cette limitation doit essentiellement permettre au plus grand nombre possible d'experts d'y œuvrer et surtout d'assurer un renouvellement régulier des membres. Il faut admettre que seize ans c'est déjà une durée de fonction fort honorable au sein d'une commission.

On ne saurait nier que, dans certains cas d'espèce, la limitation de la durée du mandat peut provoquer des difficultés; je vous en donne acte, Monsieur Reichling. Je songe, par exemple, à des problèmes, évoqués également par M. Allenspach, qui tiennent à la personnalité des membres et, plus concrètement, aux difficultés que peuvent éprouver des organisations à remplacer des représentants qui, en raison de leurs activités professionnelles, peuvent être considérés comme des spécialistes par excellence.

En 1977, lorsque l'ordonnance a été édictée, le Conseil fédéral a examiné très attentivement la possibilité de différencier l'application de la limitation de la durée du mandat. Il s'est toutefois révélé que l'on aboutirait à des inégalités juridiques choquantes en introduisant, soit une différence de nature formelle – commissions, conseils d'administration, etc. –, soit une différence en raison de la fonction – organe consultatif ou organe de décision. Cette remarque vaut également pour les distinctions suggérées par l'auteur de l'interpellation. C'est ainsi qu'il serait très souvent difficile de déterminer, dans chaque cas, s'il s'agit de connaître l'opinion de personnalités considérées pour elles-mêmes ou, au contraire, de recueillir l'avis d'organisations bien déterminées.

Renoncer à limiter la durée du mandat des représentants d'associations pourrait être considéré et ressenti, dans de larges milieux de notre population, comme une manière de privilégier ces derniers de façon inappropriée, et cela d'autant plus que les associations disposent, au sein de leurs comités et de leurs secrétariats, d'une série de représentants particulièrement qualifiés, ce qui facilite, au terme de seize années d'activité, le remplacement des sortants. En faisant une exception pour les commissions qui ont pouvoir de prendre des décisions de caractère judiciaire, on défavoriserait les conseils d'administration qui disposent, eux aussi, de pouvoirs de décision très importants.

Le Conseil fédéral estime donc qu'une dérogation au principe de la limitation de la durée du mandat ne saurait être consentie que pour les présidents de commissions. En effet, une telle exception peut, dans certains cas, pour des raisons de continuité se révéler nécessaire et c'est pourquoi, en 1978, le Conseil fédéral a complété l'article 2 de l'ordonnance par un alinéa 3 ayant la teneur suivante: «Lorsque l'intérêt de la Confédération l'exige, le Conseil fédéral peut, dans des cas particuliers dûment motivés, libérer de l'assujettissement à la limitation de la durée des fonctions les présidents des commissions, des autorités et des délégations visées à l'article premier.» Dans quelques cas dûment motivés, par exemple pour la «Commission fédérale de surveillance de la radio-activité» ou pour la «Commission des monuments historiques», le Conseil fédéral a fait usage de cette faculté.

En revanche, le Conseil fédéral estime qu'il ne se justifie pas d'instaurer un régime de différenciation plus poussée. En novembre 1982, il a profité du cas du conseil d'administration de la Caisse nationale d'assurance pour réexaminer cette question. Quand bien même, en l'espèce, des raisons pertinentes militaient pour l'octroi d'une exception, le Conseil fédéral a renoncé à modifier l'ordonnance, tout d'abord par souci de cohérence, ensuite pour ne pas créer de précédent et enfin pour éviter des inégalités de traitement.

Comme l'un d'entre vous l'a relevé, l'attitude adoptée par le Conseil fédéral est du reste conforme aux desiderata exprimés, à l'unanimité, par vos Commissions de gestion – celle du Conseil national et celle du Conseil des Etats – qui, dans un rapport du 21 avril 1980, ont invité expressément le gouvernement à appliquer de manière conséquente les dispositions sur la limite d'âge et la limitation de la durée du mandat lors du renouvellement des membres des commissions.

C'est donc pour toutes ces raisons que le Conseil fédéral ne peut, Monsieur Reichling, que maintenir la réponse négative qu'il a donnée à votre interpellation du 10 décembre 1980. Je ne voudrais cependant pas que vous pensiez que le Conseil fédéral ne prend pas au sérieux les commissions extra-parlementaires. Bien au contraire; nous sommes d'avis qu'en seize ans les associations, les organisations ont le temps et la possibilité de former des remplaçants. Des idées nouvelles peuvent ainsi être apportées dans ces commissions, et nous sommes persuadés qu'il est dans l'intérêt même des commissions extra-parlementaires que nous respectons une limitation de la durée du mandat.

Président: Der Interpellant kann erklären, ob ihn die Antwort befriedigt.

Reichling: Ich bin von der Antwort nicht befriedigt.

Schluss der Sitzung um 19.25 Uhr

La séance est levée à 19 h 25

Interpellation Reichling Ausserparlamentarische Kommissionen. Amtsdauerbeschränkung

Interpellation Reichling Commissions extra-parlementaires. Limitation de la durée du mandat

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1983
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	05
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	80.599
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.03.1983 - 15:30
Date	
Data	
Seite	260-262
Page	
Pagina	
Ref. No	20 011 276

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.